

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 21.04.2022 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.11.2012 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	820,00 €
b) Urnenreihengrabstätte	660,00 €
c) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit an der Grabstele	1.650,00 €
d) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit an der Grabstele	1.210,00 €
e) Erdgrabgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit mit Platte	1.650,00 €
f) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit mit Platte	1.210,00 €

2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle (825 €))	1.650,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 660 €)	1.320,00 €
c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	500,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 52,80 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 09.05.2022
Az.: 6.10/112234.30.10 # 61107117812-2022
Erzbischöfliches Generalvikariat

Brilon-Thülen, 21.4.22
Ort, Datum



Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 1.3. Juni 2022

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

Vorsitzender

Mitglied

Mitglied

